## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Energy Partners GmbH für die Erbringung von technischen Beratungsleistungen

**1. Allgemeines, Geltungsbereich**

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden "AGB") gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Energy Partners GmbH, Traunstein, (im Folgenden "Energy Partners") mit Vertragspartnern (im Folgenden "Kunde" oder "Kunden") wenn der Kunde ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2 Diese AGB gelten ausschließlich für Verträge über die technische Beratung des Kunden durch Energy Partners in den Bereichen Photovoltaik, Speichertechnologien, Ladeinfrastruktur, Energiemanagementsysteme und sonstige Energiesysteme unter Berücksichtigung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes („EEG“), dem Energiewirtschaftsgesetz und sonstigen energierelevanten Vorschriften sowie die Erstellung von Konzeptpapieren und Leistungsverzeichnissen (im Folgenden "technische Beratung“).

1.3 Diese AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Verträge über die Erbringung von technischer Beratung mit demselben Kunden, ohne dass Energy Partners in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste; Änderungen dieser AGB werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben und gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich der Änderung widerspricht. Über diese Folge wird der Kunde bei Bekanntgabe der Änderungen informiert. Der Kunde muss innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe den Änderungen schriftlich widersprechen.

1.4 Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst wenn Energy Partners hiervon Kenntnis hat und ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Schweigen gilt nicht als Zustimmung. Dies gilt auch, wenn Energy Partners die technische Beratung in Kenntnis abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltslos durchführt.

1.5 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabsprachen, Ergänzungen und Änderungen) haben stets Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder die schriftliche Bestätigung von Energy Partners maßgebend.

1.6 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden Energy Partners gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.7 Energy Partners erbringt die technische Beratung ausschließlich für den Kunden. Dritte werden in den Schutz-/Leistungsbereich nur einbezogen, sofern dies ausdrücklich vertraglich vereinbart ist.

1.8 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Regelungen, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

**2. Angebot, Vertragsschluss, Vergütung**

2.1 Die Angebote der Energy Partners sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

2.2 Der Vertrag kommt durch das vom Kunden ausgefüllte und unterschriebene Auftragsformular, sowie die schriftliche Bestätigung durch Energy Partners zustande.

2.3 Für den Umfang der vertraglich geschuldeten technischen Beratung ist die Auftragsbestätigung von Energy Partners einschließlich dieser AGB maßgebend; ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg ist von Energy Partners nicht geschuldet. Mündliche Zusagen oder Abreden vor Auftragsbestätigung sind unverbindlich und werden durch die Auftragsbestätigung ersetzt, sofern sich nicht ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich sind. § 1 Abs. 5 der AGB bleibt hiervon unberührt.

2.4 Der Kunde und Energy Partners sind jeweils berechtigt, in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs zu beantragen. Der Kunde bzw. Energy Partners wird nach Eingang eines Änderungsantrags die Durchführbarkeit dieser Änderung überprüfen und das Prüfergebnis dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitteilen. Energy Partners ist berechtigt, dem Kunden den ihr entstehenden Aufwand in Rechnung zu stellen, soweit dessen Änderungsantrag eine umfangreiche und aufwendige Überprüfung erforderlich macht. Die für eine solche Überprüfung bzw. die für eine Änderung des vereinbarten Leistungsumfangs erforderlichen vertraglichen Anpassungen werden in einer zusätzlichen Vereinbarung festgelegt.

2.5 Die technische Beratung wird zu dem im Angebot genannten Festpreis oder aufgrund der vereinbarten Zeit- und Materialbasis nach Beendigung der Dienstleistung berechnet, soweit nicht im Angebot eine andere Rechnungsstellung und Zahlungsweise vereinbart ist. Bei der technischen Beratung auf Zeit- und Materialbasis werden die angefallenen Arbeitsstunden und Reisezeiten zu den jeweils gültigen Stundensätzen sowie die verbrauchten Materialien zu den zum Zeitpunkt der Leistung jeweils gültigen Preisen in Rechnung gestellt. Sonstiger Aufwand, insbesondere Fahrt-, Aufenthalts- und Übernachtungskosten, wird zusätzlich berechnet. Im Angebot angegebene Schätzpreise für die technische Beratung auf Zeit-und Materialbasis sind unverbindlich.

**3. Erbringung der technischen Beratung durch Energy Partners**

3.1 Energy Partners erbringt die technische Beratung nach den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und rechtlichen Vorschriften. Soweit nicht anders angegeben oder vereinbart, gilt dies auch, soweit die technische Beratung ein Projekt oder Objekt außerhalb des Anwendungsbereiches dieser Vorschriften betrifft. Soweit nicht anders angegeben oder vereinbart, erfolgen Berechnungen, Konstruktionen, Bemessungen und ähnliches grundsätzlich softwaregestützt nach Maßgabe der von der verwendeten Software unterstützen Funktionen und Methoden sowie den diesen zugrundeliegenden technischen und rechtlichen Vorschriften. Einzelheiten zur Software und deren zugrundeliegenden Methoden kann der Kunde bei Energy Partners erfragen.

3.2 Die Energy Partners ist berechtigt, die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Leistungen durch Dritte ausführen zu lassen. Energy Partners bleibt aber gegenüber dem Kunden stets unmittelbar selbst verpflichtet.

3.3 Energy Partners ist nicht verpflichtet, mitgeteilte projekt- beziehungsweise objektbezogene Angaben, Vorgaben oder ähnliches des Kunden zu überprüfen, wie beispielsweise auf Übereinstimmung mit den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort, rechtlichen Anforderungen oder Plausibilität hin. Dies gilt auch, soweit Energy Partners das Kundenprojekt oder ein damit im Zusammenhang stehendes Objekt besichtigt, der Ermittlung projekt- beziehungsweise objektbezogener Daten wie z.B. Messungen beigewohnt oder dabei unterstützt hat oder Planungsunterlagen eingesehen hat.

3.4 Energy Partners und deren Mitarbeiter sind nicht für die Bauplanung des Kunden verantwortlich und handeln nicht als verantwortliche Fachplaner, Fachingenieure, Tragwerksplaner oder Architekten. Energy Partners und ihre Mitarbeiter sind keine bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasser und nicht berechtigt, Genehmigungsplanungen zu unterzeichnen oder Planungen freizugeben.

**4. Mitwirkungspflichten des Kunden**

4.1 Der Kunde hat Energy Partners alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen und erforderlichen Auskünfte und Unterlagen bezüglich seines Projektes vollständig, rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Er hat von sich aus vor der Ausführung der vertraglichen Leistung auf die ihm bekannten, für die Leistungserbringung relevanten Besonderheiten des geplanten Projektes hinzuweisen.

4.2 Es ist allein Sache und in der Verantwortung des Kunden sicherzustellen und zu überprüfen, dass die der technischen Beratung von Energy Partners objekt- beziehungsweise projektbezogenen Auskünfte, Angaben und Unterlagen mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen und der vom Kunden konkret beabsichtigten Anwendung entsprechen.

4.3 Energy Partners trägt keine Verantwortung dafür, ob an sie vom Kunden oder in dessen Auftrag gelieferte technische Unterlagen gegen bestehende Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte oder andere Rechte Dritter verstoßen. Der Kunde haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrags Rechte Dritter verletzt werden. Der Kunde hat Energy Partners von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung auf erstes Anfordern freizustellen.

4.4 Sofern Energy Partners und ihre Mitarbeiter beim Kunden tätig werden, hat der Kunde den Mitarbeitern der Energy Partners oder von ihr beauftragten Dritten im Rahmen der üblichen Betriebszeiten und innerhalb der betrieblichen Zugangsregelungen auch unentgeltlich Zugang zu allen Räumlichkeiten, Installationen (Hardware, Soft-ware, Netzwerke, etc.) und sonstigen Arbeitsmitteln zu verschaffen, die für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen durch die Energy Partners erforderlich sind. Bei Bedarf hat der Kunde auch für die unentgeltliche Bereitstellung funktionsfähiger Arbeitsplätze für die Mitarbeiter der Energy Partners oder für von ihr beauftragte Dritte zu sorgen.

**5. Termine, Fristen, Annahmeverzug**

5.1 Termine oder Fristen sind nur bindend, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

5.2 Werden zur Einhaltung von Fristen oder Terminen Mitwirkungshandlungen des Kunden nicht rechtzeitig von diesem vorgenommen, verlängern sich die Fristen um den Zeitraum der Behinderung. Das gilt nicht, wenn Energy Partners die Verzögerung zu vertreten hat. Verzögerungen auf Grund höherer Gewalt und von Ereignissen - wie Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw. -, die es Energy Partners nicht nur vorübergehend erschweren oder unmöglich machen, die vereinbarten Leistungen zu erbringen, hat Energy Partners auch bei verbindlich vereinbarten Terminen und Fristen nicht zu vertreten. Dies gilt auch bei Eintreten der vorgenannten Ereignisse bei von Energy Partners beauftragten Dritten oder deren Auftragnehmer.

5.3 Für den Annahmeverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Vorschriften. Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er Energy Partners gegenüber seine sonstigen Mitwirkungspflichten, so ist Energy Partners unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach erfolglosem Ablauf einer von Energy Partners gesetzten Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

**6. Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen**

An den im Rahmen der Durchführung des Vertrags und des dort vereinbarten Leistungsumfangs erstellten Arbeitsergebnissen jeder Art (wie z.B. Dokumentationen, Berichte, Planungsunterlagen, Auswertungen, Zeichnungen, Programmmaterial u.ä.), die dem Kunden durch Energy Partners bekanntgegeben wurden, räumt Energy Partners, soweit für den Vertragszweck erforderlich, dem Kunden daran ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein. Der Kunde darf das Ergebnis nur vollständig, nicht auszugsweise, und nur für den vertraglich vereinbarten Zweck verwenden.

**7. Zahlungsbedingungen**

7.1 Die technische Beratungsleistung wird zu dem im Angebot genannten Festpreis oder aufgrund der vereinbarten Zeit- und Materialbasis nach Beendigung der Dienstleistung berechnet, soweit nicht im Angebot eine andere Rechnungsstellung und Zahlungsweise vereinbart ist.

7.2 Sämtliche Entgelte verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

7.3 Sofern in der Auftragsbestätigung nichts ausdrücklich anderes vereinbart worden ist, ist die gesamte Vergütung innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Rechnungsdatum und ohne jeden Abzug zu bezahlen. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Zahlungseingang bei Energy Partners. Mit Ablauf der vorstehenden Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug; dies gilt auch dann, wenn er den verspäteten Zahlungseingang nicht zu vertreten hat.

7.4 Befindet sich der Kunde in Verzug, ist Energy Partners berechtigt, dem Kunden für jede Mahnung eine angemessene Gebühr in Höhe von Euro 5,00 zu berechnen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die tatsächlich angefallenen Kosten geringer sind. Bei Überschreitung der Fälligkeitstermine oder bei Stundung ist Energy Partners berechtigt, Fälligkeits- bzw. Stundungszinsen i.H.v. jährlich 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen, jedoch mindestens 8 Prozent, sowie die Pauschale nach § 288 Absatz 5 BGB in Höhe von Euro 40,00. Energy Partners behält sich ausdrücklich vor, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt. Ist Teilzahlung vereinbart und befindet sich der Kunde mit einer Teilzahlung im Verzug, so ist Energy Partners ferner berechtigt, die weitere Leistungserbringung auszusetzen bis zur vollständigen Zahlung des zur Zahlung offenstehenden Teilbetrages. Ziffer 8.1 bleibt unberührt.

7.5 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist Energy Partners unbeschadet weiterer Ansprüche und Rechte berechtigt, eine ggf. bestehende Stundungsvereinbarung außerordentlich zu kündigen und sämtliche Forderungen sofort fällig zu stellen.

7.6 Der Kunde kann nur mit einer unbestrittenen, von Energy Partners ausdrücklich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen. Der Kunde ist zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn die Gegenforderung des Kunden aus demselben Vertragsverhältnis stammt und unbestritten, von Energy Partners anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

7.7 Falls Umstände vorliegen, die eine Beeinträchtigung der Kreditwürdigkeit des Kunden oder der Zahlungsunfähigkeit des Kunden belegen und deshalb den Zahlungsanspruch der Energy Partners gefährden, kann Energy Partners noch ausstehende Leistungen, bzw. Lieferungen von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung des Kunden abhängig machen. Falls der Kunde die Vorauszahlung oder Leistung einer Sicherheit ablehnt oder trotz Fristsetzung nicht leistet, ist Energy Partners zum Rücktritt vom Vertrag und zum Schadensersatz berechtigt. Falls ein Insolvenzantrag über das Vermögen des Kunden gestellt bzw. das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, besteht ferner ein Rücktritts- und Schadenersatzrecht.

**8. Vertragsbeendigung**

8.1 Der Vertrag kann jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.

8.2 Der Vertrag kann von beiden Seiten jederzeit aus wichtigem Grund in Textform gekündigt werden. Aus wichtigem Grund ist Energy Partners zur Kündigung insbesondere berechtigt, wenn (i) sich der Auftraggeber mit seinen Mitwirkungen in Verzug befindet oder die Ausführung mehr als zusammengerechnet drei Monate aus von Energy Partners nicht zu vertretenden Gründen gestört ist; (ii) seitens des Kunden unrechtmäßig versucht wird, das Ergebnis des Auftrags zu verfälschen bzw. zu beeinflussen oder das Ergebnis unzulässig, z.B. irreführend, durch ihn oder seine Geschäftspartner verwendet wird; (iii) über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein solches mangels Masse abgelehnt wird; (iv) der Kunde eine fällige Rechnung trotz Mahnung innerhalb einer angemessenen Frist nicht bezahlt.

8.3 Bei Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund von Seiten Energy Partners, bei aus dem Risiko-/Verantwortungsbereich des Kunden resultierender Unmöglichkeit der Leistungserbringung sowie bei einer freien Kündigung von Seiten des Kunden gem. Ziffer 8.1. behält Energy Partners den Vergütungsanspruch für die bis dahin erbrachten Leistungen. Hinsichtlich von Energy Partners noch nicht erbrachter Leistungen muss sie von der auf diese anfallende Vergütung die Aufwendungen abziehen, die sie durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Energy Partners ist berechtigt, die ersparten Aufwendungen im o.g. Sinne pauschal mit 60% anzusetzen, es sei denn, der Kunde weist höhere ersparte Aufwendungen nach.

**9. Haftung, Schadensersatz**

9.1 Sofern Energy Partners, ihre gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Pflicht verletzen, gleich welcher Art und auf Grund welches Rechtsgrundes, insbesondere aus dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis oder bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Begehung einer unerlaubten Handlung, haftet Energy Partners für den daraus entstehenden Schaden des Kunden unbegrenzt nach den gesetzlichen Vorschriften.

9.2 Sofern Energy Partners, ihre gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen eine Pflicht lediglich einfach fahrlässig verletzen, gleich welcher Art und auf Grund welches Rechtsgrundes, insbesondere aus dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis oder bei einfach fahrlässiger Begehung einer unerlaubten Handlung, sind Schadensersatzansprüche des Kunden gegen Energy Partners ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine einfach fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vor. In diesem Fall ist die Haftung von Energy Partners auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht in diesem Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

9.3 Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von Energy Partners für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf die Deckungssummen ihrer jeweiligen Haftpflichtversicherung beschränkt, auch wenn es sich um die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Die Deckungssumme je Schadensereignis beträgt EUR 1.000.000 (eine Million) pauschal für Personen und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden).

9.4 Vorstehende Haftungsausschlüsse bzw. Haftungsbeschränkung gelten nicht im Falle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nicht im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels, auch nicht, soweit eine Beschaffenheitsgarantie nicht erfüllt ist und auch nicht soweit eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorliegt. Die gesetzlichen Beweislastregeln bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

**10. Schlussbedingungen**

10.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf – CISG) finden keine Anwendung.

10.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zum Kunden, einschließlich dieser AGB, ist der Geschäftssitz von Energy Partners in Traunstein (Amtsgericht Traunstein, Landgericht Traunstein), soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder sein Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Energy Partners ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

10.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

10.4. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Stand: Mai 2025